



Mutig voran

beim Klimaschutz im Verkehr

Übersicht der Förderprogramme von Bund und Baden-Württemberg für:

Hochwirksame Maßnahmen zum Klimaschutz im Bereich
Verkehr und Mobilität

Stand: April 2022

Inhalt

Abschnitt I: Übersicht zur Förderung von hochwirksamen Maßnahmen	3
1. Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg.....	3
1.1 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)	3
1.3. Förderung qualifizierter Fachkonzepte	8
1.4. Personalstellenförderung nachhaltige Mobilität	10
2. Förderprogramme des Bundes.....	12
2.1 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“	12
2.2 Nationale Klimaschutzinitiative – Kommunalrichtlinie	14
2.3 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	18
Abschnitt II: Weitere Förderprogramme	20
3.1 Förderrichtlinie Elektromobilität.....	20
3.2 Erschließung offener Mobilitätsdaten durch Kommunen.....	21

Wir entwickeln unsere Förderübersichten zum Klimaschutz im Verkehr stetig weiter und aktualisieren sie regelmäßig. Wir freuen uns über Ihr Feedback.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.klimaschutz-bewegt.de

Impressum:

Kompetenznetz Klima Mobil | NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Geschäftsführer: Volker M. Heepen
Bereich Neue Mobilität
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Datum der Veröffentlichung: 14.04.2022

Redaktion und Inhalt: Hendrik Beeh, Co-Redaktion: Adrian Messe

Das Kompetenznetz wurde von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) ins Leben gerufen. Gefördert wird das Kompetenznetz Klima Mobil durch die Bundesrepublik Deutschland. Zuwendungsgeber ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Die Fördersumme beträgt 2,3 Mio. Euro. Das Verkehrsministerium Baden-Württembergs beteiligt sich mit einem ähnlichen Betrag und unterstützt das Kompetenznetz inhaltlich.

Abschnitt I: Übersicht zur Förderung von hochwirksamen Maßnahmen

1. Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg

1.1 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Das Gesetz und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV) regeln die Vergabe von Zuwendungen durch das Land Baden-Württemberg. Ziel der Zuwendungen ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität.

1. Was wird gefördert?

a. Kommunalen Straßenbau

Gefördert wird der Bau, Aus-, oder Umbau von:

- Verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen,
 - Inkl. Entwicklung sicherer Ortsmitten:
 - Umbau und Rückbau von innerörtlichen Straßen sowie verkehrstechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere für den Rad- und Fußverkehr, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum sowie der Reduzierung der Belastung mit Lärm und Luftschadstoffen,
 - inkl. Anlagen des Rad- und Fußverkehrs,
 - Fahrbahnverengungen, Fahrbahnverswenkungen, die Verminderung der Zahl von Kfz-Fahrbahnen, die Reduzierung der Zahlen der Kfz-Stellplätze, die Anlage dezentral platzierter Kfz-Stellflächen, sofern sie Stellplätze im öffentlichen Raum ersetzen.
- Verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- Verkehrswichtigen außerörtlichen Straßen,
- Dynamischen Verkehrsleit- / -steuerungs- und -informationssystemen sowie Umsteigeparkplätzen und anderen Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen, zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
- Öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren
- Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen,
- Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),
- Verkehrsbezogenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung,
- Bau, Aus- oder Umbau von Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen,
- Maßnahmen zur Modernisierung von Brückenbauwerken.

b. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Bereich ÖPNV können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Bau, Ausbau oder Umbau von besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
- Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswegen, insbesondere der Straßenbahnen, Eisenbahnen, urbanen Seilbahnen und der integrierten Schnellbussysteme oder Spurbussen, soweit die dem ÖPNV dienen,
- Grunderneuerungen von Verkehrswegen, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern oder der Verkehrsbeschleunigung dienen,
- Bau, Aus- oder Umbau von zentralen Omnibusbahnhöfen, Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen,
- Bau, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem ÖPNV dienen (multimodale Knoten),
- Bau, Aus- oder Umbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem ÖPNV dienen,
- Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV,
- Maßnahmen zur Verbesserung und Erleichterung der Nutzung des ÖPNV,
- Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG,
- Die Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen,
- Umbau und Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit,
- Bau, Aus- oder Umbau von Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen an Schienenverkehrswegen.

c. Rad- und Fußverkehr

Gegenstand der Förderung sind:

- Verkehrswichtige Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (unabhängig von förderfähigen kommunalen Straßen),
- Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur,
- Fahrradabstellanlagen.

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigung

Zuwendungen werden an Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, insbesondere Zweckverbände, und bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen gewährt.

Bei Vorhaben des ÖPNV sowie bei Maßnahmen der Vernetzung von Mobilitätsformen sind außerdem öffentliche Unternehmen und kommunale Eigenbetriebe sowie private Unternehmen, soweit sie Vorhaben in Baden-Württemberg durchführen oder Linienverkehr selbst oder im Auftrag in Baden-Württemberg betreiben, zuwendungsberechtigt.

Bei Vorhaben im Bereich des Rad- und Fußverkehrs können Zuwendungen außerdem gewährt werden an öffentliche Unternehmen und kommunale Eigenbetriebe sowie private Unternehmen, sofern sie im Allgemeininteresse förderfähige Vorhaben im Sinne des § 2 LGVFG durchführen.

b. Voraussetzung der Förderung

Das zu fördernde Vorhaben muss in einem Generalsverkehrsplan oder einem gleichwertigen Plan oder qualifizierten Fachkonzept, einem Lärmaktionsplan oder einem Luftreinhalteplan vorgesehen sein. Klimamobilitätspläne gelten als für die Beurteilung gleichwertiger Plan. Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen können gefördert werden, wenn sie im Landeskonzept Wiedervernetzung enthalten sind.

c. Höhe der Förderung

Vorhaben können im Wege der Festbetragsfinanzierung anteilig mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten gefördert werden. Vorhaben, die im Interesse des Landes oder eines anderen Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs durchgeführt werden, sowie Vorhaben, die einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, können anteilig mit bis zu 75 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Dies gilt ebenfalls für Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG und Maßnahmen im ÖPNV zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann im Fall einer erheblichen Kostensteigerung eine Nachbewilligung mit 50 % der zuwendungsfähigen Mehrkosten erfolgen. Planungskosten werden pauschal mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Im Falle eines Grunderwerbs sind lediglich die Gestehungskosten zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Verwaltungskosten mit Ausnahme der Planungskosten sowie Kosten für den Erwerb von Grundstücken, die vor dem 1. Januar 2010 erworben wurden.

Im Bereich Rad- und Fußverkehr werden die Mittel des Landes für einige Maßnahmen durch Mittel aus dem ‚Sonderprogramm Stadt und Land‘ der Bundesregierung aufgestockt. Für folgende Maßnahmen ist durch die kombinierte Förderung eine Förderquote von 75 % möglich:

- Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen und den benötigten Grunderwerb von:
 - Straßenbegleitenden, vom MIV möglichst getrennten Radwegen, einschließlich deren baulicher Trennung vom MIV
 - Eigenständigen Radwegen
 - Fahrradstraßen und Fahrradzonen
 - Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen-, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen
 - Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien
- den Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von:
 - Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen
 - Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.
- betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordination aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr

d. Bagatellgrenzen

- Kommunalen Straßenbau:
 - Die Bagatellgrenze für Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßenbaus beträgt 100.000 EUR, für Lärmschutzmaßnahmen, Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Maßnahmen der Wiedervernetzung 30.000 EUR.
- ÖPNV:
 - Die Bagatellgrenze für Vorhaben im Bereich ÖPNV liegt bei 100.000 EUR, für Vorhaben nach EKrG muss die Summe der vom Schienen- und Straßenbaulastträger zu tragenden zuwendungsfähigen Investitionskosten mindestens 50.000 EUR betragen.
- Rad- und Fußverkehr
 - Rad- und Fußverkehrsanlagen werden gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Investitionskosten bei mindestens 50.000 EUR liegen, bei nachträglicher wegweisender Beschilderung der Rad- oder Fußverkehrsnetze, Fußgängerüberwegen, Zählstellen für den Radverkehr, LSA sowie Randmarkierungen außer Orts bei mindestens 20.000 EUR sowie die Pauschalsätze bei Fahrradabstellanlagen und Sitzmöblierungselementen mehr als 10.000 EUR.

e. Antragstellung / Verfahren

Das Verkehrsministerium erstellt für die Förderung nach LGVFG Programme mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren. Die Aufnahme eines Vorhabens in ein Programm ist Voraussetzung für eine Förderung. Die Programme werden vom Verkehrsministerium mindestens zum 1. März jedes Jahres aufgrund von Vorschlägen durch die Regierungspräsidien aufgestellt und fortgeschrieben.

Die Vorhaben sind beim zuständigen Regierungspräsidium bzw. der L-Bank (Fahrzeugförderung) zur Programmaufnahme bis spätestens 31. Oktober (kommunaler Straßenbau, ÖPNV) bzw. 30. September (Rad- und Fußverkehr) des Vorjahres anzumelden. Die einzureichenden Unterlagen können der VwV-LGVFG entnommen werden.

Für Vorhaben, die durch das Sonderprogramm ‚Stadt und Land‘ gefördert werden können, kann die Förderung mit einem kombinierten Antragsformular beantragt werden, das auf der Webseite des Ministeriums für Verkehr bereitsteht.

Verschiedene Vorhaben aus dem Bereich Rad- und Fußverkehr können unterjährig zur Programmaufnahme angemeldet werden. Dies betrifft:

- Vorhaben des RadNETZ Baden-Württemberg
- Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in kommunaler Baulast
- Fahrradabstellanlagen
- Fußgängerüberwege

Für Vorhaben im Bereich Rad- und Fußverkehr mit zuwendungsfähigen Investitionskosten unter 100.000 EUR gilt zudem ein vereinfachtes Verfahren. Hier können Programmaufnahme, Genehmigung und Bewilligung außerhalb der Fristen durchgeführt werden.

Über die Anmeldung von Vorschlägen für das Programm entscheidet im Bereich kommunaler Straßenbau bei zuwendungsfähigen Investitionskosten bis 5 Mio. EUR die Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium), bei Beträgen über 5 Mio. EUR das Ministerium für Verkehr nach vorangegangener Prüfung durch die Bewilligungsstelle.

Nach Aufnahme eines Vorhabens in das Programm kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Der Antrag wird zunächst an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) eingereicht. Diese leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

f. Kumulierung

Eine ergänzende Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Fördermittelgeber ist grundsätzlich zulässig, solange gewährleistet ist, dass der Zuwendungsempfänger 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten selbst trägt.

1.3. Förderung qualifizierter Fachkonzepte

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unterstützt Kommunen in der Erstellung von Konzeptionen, die sich mit der Gestaltung nachhaltiger Mobilität und der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Verkehr beschäftigen.

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Planung von Konzeptionen für die antragstellende Gebietseinheit. Die folgenden Konzepte bzw. Kombinationen aus diesen Konzeptionen sind förderfähig:

- Klimamobilitätsplan
- Radverkehrskonzeption
- Fußverkehrskonzeption
- Konzeption Multimodale Knoten
- Konzeption Ladeinfrastruktur
- Konzept zu ruhigen und sicheren Ortsmitten
- Bicycle Policy Audit (BYPAD)
- Modal-Split-Erhebung
- Schulwegpläne
- Fußgängerquerungskonzept
- Parkraumkonzepte
- Intermodale Verkehrsmodelle für eine klimaschutzorientierte Verkehrsentwicklungsplanung
- Bike+Ride-Konzept

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigung

Zuwendungen werden gewährt an Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Ebenfalls antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von Kommunen. Für die Förderung von Bike+Ride-Konzepten sind auch Verkehrsverbünde antragsberechtigt.

b. Voraussetzung der Förderung

- Die geförderten Konzeptionen müssen die in den „Standards zur Förderung qualifizierter Fachkonzepte im Kontext der Förderung nachhaltiger Mobilität in Baden-Württemberg“ genannten Anforderungen erfüllen (s.: ‚Weitere Informationen‘).
- Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung der jeweiligen Konzeption ist erforderlich. Die Kosten hierfür sind ebenfalls zuwendungsfähig.
- Sollen mehrere Konzeptionen erstellt und gefördert werden, ist für jede zu fördernde Konzeption ein separater Antrag einzureichen. Kombinationen verschiedener Konzeptionen sind zulässig.
- Die Förderung von Konzeptionen für Teilorte ist mit Begründung zulässig. Ggf. sind zu kleinräumige Konzeptionen nicht zulässig.
- Eine Förderung der Qualifizierung bereits bestehende Konzepte nach den vorliegenden Standards ist grundsätzlich möglich.
- Die Beauftragung von Akteuren der öffentlichen Hand zur Erstellung von Konzepten ist ebenso möglich wie die Beauftragung von privatwirtschaftlichen Unternehmen.

c. Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderung ist auf maximal 200.000 € je Vorhaben begrenzt.

d. Bagatellgrenzen

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 10.000 € betragen.

e. Fristen und Termine

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Gefördert werden Vorhaben, für die im Jahr 2021 eine Antragstellung beim zuständigen Regierungspräsidium erfolgt. Nach Bewilligung des Förderantrags muss eine Auftragsvergabe für die Planungsleistungen spätestens nach sechs Monaten erfolgen. Der Abschluss der Planungsleistungen muss spätestens drei Jahre nach Zugang des Bewilligungsbescheids erfolgen.

f. Antragstellung und Verfahren

Anträge werden in zweifacher schriftlicher Ausfertigung an die Regierungspräsidien gestellt. Dabei ist zwingend das auf der Webseite des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zur Verfügung stehende Antragsformular zu verwenden.

g. Kumulierbarkeit

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Eine ergänzende Förderung durch Fördermittel anderer Fördermittelgeber für dasselbe Vorhaben oder Teilvorhaben ist nach Prüfung durch den Fördermittelgeber möglich. Der Eigenanteil hat dabei mindestens 10 % der Gesamtkosten zu betragen.

h. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Webseite des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=18166>

1.4. Personalstellenförderung nachhaltige Mobilität

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Mit der Förderung von Personalstellen im Bereich der nachhaltigen Mobilität möchte das Ministerium für Verkehr sicherstellen, dass das nötige Personal zur Umsetzung von Vorhaben in diesem Bereich vorhanden ist.

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Personalstellen in den Bereichen

1. Koordination Radverkehr
2. Erstberatung Elektromobilität
3. Management Ladeinfrastruktur
4. Koordination Mobilitätsstationen
5. Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum
6. Koordination Mobilität, Lärm- und Klimaschutz

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigung

Zuwendungsberechtigt sind Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Die geförderten Stellen können in den Stadt- und Landkreisen, bei einer vom Kreis als federführend benannten Kommune, bei regionalen Energieagenturen oder anderen, in ähnlich einschlägiger Weise für den Kreis tätigen und geeigneten Einrichtungen angesiedelt werden (z.B. Regionalverbände).

Für die Personalstellen 2-5 ist auch eine Antragstellung durch eine andere der oben genannten Organisationen zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Stadt bzw. des Landkreises vorliegt. In diesem Fall ist verbindlich darzustellen, wie die Finanzierung über die volle Laufzeit sichergestellt werden kann.

Zuwendungs- und antragsberechtigt sind darüber hinaus Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen.

Stellen für die Koordination des Radverkehrs sind bei den Stadt- und Landkreisen bzw. Städten und Verwaltungsgemeinschaften anzusiedeln.

b. Voraussetzung der Förderung

Voraussetzungen für die Förderung der einzelnen Stellen sind den ‚Grundsätzen der Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg‘ zu entnehmen (s.: ‚Weitere Informationen‘).

c. Höhe der Förderung

Die Stellen sind zunächst befristet für einen Zeitraum von vier Jahren zu besetzen. Das Ministerium für Verkehr fördert dabei die Personalkosten in den ersten beiden Jahren vollständig. Für die verbleibenden zwei Jahre sind die Personalstellen von den Kommunen zu finanzieren.

d. Fristen und Termine

Antragsfenster werden in unregelmäßigen Abständen geöffnet. Hierüber informieren wir anlassbezogen.

e. Antragstellung und Verfahren

Anträge sind digital bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH einzureichen. Für die Antragstellung sind die online zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Es ist bei der Antragstellung klarzustellen, dass die Förderung zur Beschäftigung zusätzlichen Personals führt, dessen Beschäftigung ohne die Förderung nicht stattgefunden hätte.

f. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Personalstellenförderung sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Webseite des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=18166>

2. Förderprogramme des Bundes

2.1 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden investive Maßnahmen mit Modellcharakter zur bedarfsgerechten und radverkehrsfreundlichen Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

b. Voraussetzungen

Gesucht werden Projekte, die innovative Infrastrukturmaßnahmen erstmalig zur Anwendung bringen und eine Minderung von Treibhausgasemissionen bewirken. Dabei ist quantitativ und qualitativ darzustellen, wie und in welchem Umfang der Klimaschutzbeitrag geleistet wird.

c. Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung. Finanzschwache Kommunen können eine Förderung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten erhalten. Zuwendungsfähig sind:

- Beschaffung notwendiger Komponenten der Radverkehrsinfrastruktur und deren Installation durch externe Dritte
- begleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 HOAI, maximale Förderung in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben
- Information der Zielgruppe sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring zur Bewertung der Projektwirkung
- Dienstreisen zur Abstimmung mit dem Fördermittelgeber / Verbundpartnern
- Dienstreisen zur Vernetzung innerhalb der Nationalen Klimaschutzinitiative
- Sachausgaben zur Koordinierung von Verbundprojekten

d. Bagatellgrenzen

Die Mindestzuwendung je Vorhaben beträgt 200.000 EUR. Im Falle von Verbundprojekten sollen für jedes Teilvorhaben Gesamtausgaben entstehen, die eine Zuwendung von mindestens 50.000 ergeben.

e. Antragstellung / Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

Zunächst sind aussagekräftige Projektskizzen einzureichen. Diese werden im nächsten Schritt von einer Jury geprüft und bewertet.

Skizzeneinreicher, deren Skizzen von der Jury ausgewählt werden, werden in einer zweiten Verfahrensstufe aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag einzureichen.

Projektskizzen können in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils in den Zeiträumen zwischen 1. März und 30. April und zwischen 1. September und 31. Oktober eingereicht werden.

f. Kumulierung

Eine kumulierende Förderung mit Fördermitteln anderer Fördermittelgeber ist grundsätzlich möglich, sofern die Höhe der Eigenmittel 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreitet (10 % für finanzschwache Kommunen, Ausnahme: 100%-Förderung).

g. Weitere Informationen

<https://www.klimaschutz.de/radverkehr>

2.2 Nationale Klimaschutzinitiative – Kommunalrichtlinie

Ziel der Kommunalrichtlinie ist die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im kommunalen Umfeld. Die Richtlinie deckt eine große Breite von Handlungsfeldern ab, darunter auch die Bildung kommunaler Netzwerke, die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und den Bereich Mobilität. Aufgrund der großen thematischen Breite der Kommunalrichtlinie soll hier nur auf Förderbereiche eingegangen werden, die für das Thema Mobilität von Belang sind.

1. Was wird gefördert?

a. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz

Förderfähig sind **Einstiegs- und Orientierungsberatungen**, sowie **Fokusberatungen** im Bereich Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister. Voraussetzung ist die Umsetzung mindestens einer Klimaschutzmaßnahme im achtzehnmonatigen Bewilligungszeitraum.

b. Nachhaltige Mobilität

• Mobilitätsstationen

Gefördert wird die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen.

• Wegweisung und Signalisierung für den Radverkehr

Förderfähig sind:

- Wegweisung: Einrichtung von Wegweisungssystemen zur verbesserten Orientierung und Routenwahl; für die Aufstellung der Wegweiser muss die Zustimmung der Wegeigentümer bzw. Straßenbaulastträger vorliegen.
- Signalisierung: technische Maßnahmen zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln in Form von Sensorik zur Erkennung und Erfassung des Radverkehrs, Systemen zur lokalen Vernetzung und Steuerung von Ampeln sowie technische Lösungen zur Erfassung und Kommunikation des Ampelphasen-Status an Nutzer z. B. in Form von Geschwindigkeits- oder Routenempfehlungen

• Verbesserung des ruhenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur

Förderfähig ist die Verbesserung der Infrastruktur für den ruhenden Radverkehr, insbesondere die Errichtung von Radabstellanlagen sowie Fahrradparkhäusern

• Errichtung von Radabstellanlagen im Rahmen der Bike+Ride-Offensive

Gefördert wird die Errichtung von Radabstellanlagen innerhalb eines Radius von 100 Metern von einem Bahnhof oder einem Haltepunkt einer Bahnanlage

• Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur

Gefördert werden:

- Errichtung von Radinfrastruktur in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen und Fahrradzonen
- Umgestaltung bestehender Radinfrastruktur, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen in Form von Wegeverbreiterungen, Änderungen der Streckenführung oder anderen baulichen Verbesserungen, die über die reine Instandhaltung bzw. Sanierung der bestehenden Radinfrastruktur hinausgehen
- Umgestaltung von Knotenpunkten zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs
- Errichtung hocheffizienter und regelbarer Beleuchtungsanlagen zur Beleuchtung von Radwegen

c. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen, Anschlussvorhaben und je einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme in den Bereichen

- Integrierter Klimaschutz
- Klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung
- Klimafreundliche Mobilität

Zuwendungsfähig sind dabei neben der Erstellung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen aus diesen Konzepten auch Personalausgaben für Stellen, die sich mit der Umsetzung der Maßnahmen befassen (Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager), sowie der Einsatz fachkundiger externer Dienstleister.

d. Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts

Ebenfalls förderfähig ist die Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts, mit dem ein Antragsteller seine Klimaschutzstrategie und -maßnahmen aktualisiert, konkretisiert und ambitionierter gestaltet. Ziel des integrierten Vorreiterkonzepts ist die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Gefördert werden sowohl der Einsatz externer Dienstleister zur Konzepterstellung als auch die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

e. Erstellung eines Fokuskonzeptes und Umsetzungsmanagement

Förderfähig ist die Erstellung von Fokuskonzepten durch fachkundige externe Dienstleister für die sektoralen Handlungsfelder

- Wärme- und Kältenutzung
- Mobilität
- Abfallwirtschaft

Für die Umsetzung von Maßnahmen aus Fokuskonzepten und Klimaschutzteilkonzepten aus den o.g. sektoralen Handlungsfeldern kann der Einsatz zusätzlichen Personals sowie der Einsatz externer Dienstleister gefördert werden.

f. Kommunale Netzwerke

Gefördert wird der Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke zu den Themenbereichen

- Energieeffizienz
- Ressourceneffizienz
- Klimafreundliche Mobilität

Eine Förderung kann sowohl in der Gewinnungsphase als auch in der Netzwerkphase erfolgen.

g. Erstellung von Machbarkeitsstudien

Gefördert wird die Erstellung von Machbarkeitsstudien inkl. der Planungsleistungen der HOAI-Phasen 1 bis 4, die sich auf Anlagen oder Infrastrukturbereiche beziehen (z.B. Radverkehrsinfrastruktur). Ziel dieser Studien ist, dass bei umfassenden Investitionen hohe Treibhausgasreduzierungs- und Energieeffizienzpotenziale angereizt werden, bzw. dass bei anstehenden Modernisierungen und Sanierungen Klimaschutzmaßnahmen systematisch vorbereitet werden.

h. Einrichtung einer Klimaschutzkoordination

Gefördert wird die Einrichtung einer Klimaschutzkoordination in Organisationen, die im intermediären Sinne Aufgaben für die Organisationseinheiten der untergeordneten Ebene übernehmen (z. B. Landkreise, Regionalverbände, Erzdiözesen, Landeskirchen, Sportbünde, regionale Wohlfahrtsverbände).

Förderfähig ist sowohl der Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird, als auch der Einsatz fachkundiger externer Dienstleister.

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigt

Zuwendungsberechtigt sind

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) sowie Zusammenschlüsse zwischen diesen, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind (auch für ihre rechtlich unselbständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen) Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- rechtlich selbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände, an denen Kommunen beteiligt sind
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Einrichtungen der Erziehung, der vorschulischen, schulischen oder hochschulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen, jeweils für diese Einrichtungen
- im Status der Gemeinnützigkeit stehende eingetragene Vereine für die von ihnen betriebenen Einrichtungen
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen

Für einzelne Fördertatbestände kann die Zuwendungsberechtigung abweichen. Diese sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

b. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als anteilige Zuwendung. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die jeweiligen Förderquoten

Förderschwerpunkt	Förderquote (FQ)	FQ Finanzschwache Kommunen
Nachhaltige Mobilität		
Mobilitätsstationen	50 %	65 %
Radverkehrsinfrastruktur	50 %	65 %
Bike+Ride Abstellanlagen	70 %	85 %
Klimaschutzkonzepte		
Erstvorhaben und Klimaschutzmanagement	70 %	100 %
Anschlussvorhaben und Klimaschutzmanagement	40 %	60 %
Ausgewählte Maßnahme	50 %	70 %
Machbarkeitsstudien	50 %	70 %
Klimaschutzkoordination	70 %	90 %
Vorreiterkonzept	50 %	70 %
Fokuskonzepte: Erstellung	60 %	80 %
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40 %	60 %

Kommunale Netzwerke

Gewinnungsphase	Max. 5000 €	Max. 5000 € %
Netzwerkphase	60 %	80 %

c. Antragstellung / Verfahren

Anträge können ganzjährig beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG gGmbH), ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes (easy online) eingereicht werden. Die einzureichenden Unterlagen sind dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen.

d. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Drittmitteln anderer Fördermittelgeber ist grundsätzlich möglich, solange Eigenmittel in Höhe von 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragsteller aufgebracht werden (10 % im Falle von finanzschwachen Kommunen, Ausnahme: 100%-Förderung).

e. Weitere Informationen

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

2.3 Nationale Klimaschutzinitiative – Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Gesucht werden investive Projekte in Kommunen mit hoher Strahlkraft, die im Verhältnis zu den getätigten Investitionen eine hohe Treibhausgas-Einsparung bewirken.

1. Was wird gefördert?

Förderfähig sind kommunale Modellprojekte, die durch eine direkte und weitreichende Treibhausgas-minderung zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beitragen und hinsichtlich ihrer Klimaschutz-wirkung über die bestehenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Unter anderem werden die Handlungsfelder „Stärkung des Umweltverbunds, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr“ als besonders förderungswürdig hervorgehoben.

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüssen von Kommunen, sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung. Ebenfalls antragsberechtigt sind Kooperationen aus Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen.

b. Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und erfolgt als Anteilfinanzierung. Finanzschwache Kommunen können eine Förderung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten erhalten.

Projektbezogene Planungsleistungen sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben sind auf maximal 20 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Maßnahmen aus den Bereichen Elektromobilität und Radverkehr, die bereits in anderen Förderprogrammen der Bundesregierung förderfähig sind.

c. Bagatellgrenzen

Die Mindestzuwendung je Vorhaben beträgt 200.000 EUR. In den einzelnen Teilvorhaben eines Verbundprojektes müssen Gesamtausgaben entstehen, die eine Zuwendung von 50.000 EUR ergeben. Die Zuwendung für ein Vorhaben soll eine Höhe von 10 Mio. EUR nicht überschreiten.

d. Antragstellung / Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig.

In einer ersten Stufe werden eingereichte Projektskizzen nach dem Wettbewerbsprinzip von einer Jury bewertet. Die Projektskizze besteht aus drei Teilen:

- Formular Projektblatt, zu erstellen im Portal easy online
- Anlage 1, eine Beschreibung des Antragstellers, seiner Kompetenzen und Erfahrungen

- Skizze, eine detaillierte Projektskizze einschließlich kartographischer Darstellungen, Fotos, etc.

Im Falle der Auswahl einer Projektskizze wird der Einreicher in einer zweiten Stufe aufgefordert, das Vorhaben dem Fördermittelgeber persönlich zu präsentieren und anschließend einen förmlichen Förderantrag einzureichen.

Berücksichtigt werden Projektskizzen, die in den Zeiträumen 1. März bis 30. April 2020, 2021 und 2022, sowie 1. September bis 31. Oktober 2020, 2021 und 2022 eingehen.

e. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Drittmitteln ist grundsätzlich möglich, solange eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt, bei finanzschwachen Kommunen in Höhe von 10 %.

Abschnitt II: Weitere Förderprogramme

3.1 Förderrichtlinie Elektromobilität

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Bundesregierung unterstützt den Bereich Elektromobilität mit dem Ziel, den Verkehrssektor energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher zu gestalten, neue Energiequellen für den Straßenverkehr zu erschließen und die Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern.

1. Was wird gefördert?

Die Förderung der Elektromobilität erfolgt mit folgenden Schwerpunkten:

- Unterstützung kommunaler Elektromobilitätskonzepte (1.1) einschließlich der Fahrzeugbeschaffung und des Aufbaus von Ladeinfrastruktur (1.2)
- Förderung von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen (1.3)

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigung

Für Vorhaben nach Punkt 1.1 und Punkt 1.2 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts antragsberechtigt, sowie natürliche Personen, soweit diese juristisch tätig sind.

Für Vorhaben nach Punkt 1.3 sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, und gemeinnützige Organisationen antragsberechtigt.

b. Höhe der Zuwendung

Sollte die Förderung von Maßnahmen nach 1.1 eine Beihilfe darstellen, können diese Maßnahmen mit einem Anteil von maximal 50 % gefördert werden. Anderenfalls ist eine Förderung von bis zu 80 % möglich

Bestimmungen zur Förderung von Vorhaben nach 1.2 werden in gesonderten Förderaufrufen getroffen.

Für die Bestimmungen zur Förderung von Maßnahmen nach Punkt 1.3 gelten je nach Art des Vorhabens unterschiedliche Regelungen. Diese sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

c. Antragstellung und Verfahren

Mit der Umsetzung der Förderrichtlinie ist das Forschungszentrum Jülich, Projektträger Jülich (PtJ) beauftragt. Dieses ruft in gesonderten Förderaufrufen zur Antragstellung auf. Die Antragstellung und Prüfung der Anträge erfolgt bei und durch PtJ über das online-Antragssystem easyonline.

d. Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie sowie eine Textversion der Richtlinie finden Sie auf der Webseite des PtJ:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/>

https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/1488/live/lw_bekdoc/frl_elektromobilitaet_bmvi_2017.pdf

3.2 Erschließung offener Mobilitätsdaten durch Kommunen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Ziel des Landes ist es, eine breitgefächerte, handhabbar aufbereitete und transparente Datengrundlage für nachhaltige Mobilitätsformen anzubieten. Ein Grundstein hierfür ist die offene Verfügbarkeit und gewinnbringende Anwendung von Mobilitätsdaten.

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Projekte in kommunaler Federführung, die unter Nutzung von Mobi-Data BW die Verfügbarkeit, Qualitätssicherung und Anwendung von Mobilitätsdaten aus den Bereichen Fahrzeugsharing und Parkraum verbessern.

Förderfähig sind anfallende Sachkosten in Kommunalverwaltungen und kommunalen Unternehmen, die in enger Abstimmung mit der kommunalen Verwaltung handeln.

2. Förderkonditionen

a. Zuwendungsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte, sowie Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg und deren kommunale Unternehmen in enger Abstimmung mit der zuständigen Kommunalverwaltung.

b. Höhe der Zuwendung

Die Förderquote beträgt maximal 50 % der in der Projektdurchführung insgesamt anfallenden Sachkosten.

c. Fördergrenzen

Projekte mit einer Fördersumme von weniger als € 15.000 werden nicht berücksichtigt. Die Förderung ist auf maximal € 150.000 begrenzt.

d. Antragstellung und Verfahren

Für die Antragstellung ist das online zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Anträge sind an die Referate 45 der zuständigen Regierungspräsidien zu richten. Anträge für das Jahr 2021 sind bis zum 31. Oktober 2021, für das Jahr 2022 bis zum 30. April 2022 einzureichen.

e. Antragstellung und Verfahren

Weitere Informationen, sowie die Antragsunterlagen finden Sie unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/sonstiges/>

Informieren Sie sich und nehmen Sie Kontakt auf:
www.klimaschutz-bewegt.de